

## **Kompetenz für die (Vorsorge- )Beratung: Vorsorgevollmacht, Beglaubigung, Kontrollbetreuung und Ehegattenvertretung**

### **Zielgruppe**

Fachkräfte bei Betreuungsbehörden und  
Betreuungsvereinen, Berufsbetreuerinnen und  
Berufsbetreuer

### **Ziele und Inhalte**

Nach Vorstellung des Gesetzgebers müssen  
Betreuungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1, § 7  
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) über allgemeine  
betreuungsrechtliche Fragestellungen und  
Vorsorgevollmachten informieren, beraten und  
gegebenenfalls Beglaubigungen durchführen. Sie sind  
gegebenenfalls neu in diesem Bereich tätig oder möchten Ihr  
Wissen nach der Betreuungsrechtsreform auffrischen? In  
dem zunehmend an Bedeutung gewinnenden Bereich der  
Kontrollbetreuung kennen Sie sich noch nicht richtig aus oder  
benötigen weitreichende Kenntnisse? Das  
Ehegattenvertretungsrecht ist Ihnen zwar geläufig, aber Sie  
benötigen vertiefte Kenntnisse zu juristischen  
Besonderheiten? Oder Sie sind von einem Betreuungsverein  
oder als Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer tätig und  
benötigen Kenntnisse auf diesen Gebieten?

#### **Inhalt:**

Bei einem Informationsgespräch gibt es verschiedene Punkte  
zu beachten, beispielsweise die Geschäftsfähigkeit der  
Vollmachtgebenden, die notwendige Form, die Mehrheit von  
Vollmachtgebenden und Vollmachtnehmenden mit  
Rangordnungen oder Beschränkungen im Innen- und  
Außenverhältnis. Ebenso sind diese Punkte bei der  
Beglaubigung von Vorsorgevollmachten zu beachten und  
einzuordnen. Hierbei wird sich insbesondere mit der  
Beglaubigung transmortaler Vollmachten  
auseinandergesetzt.

#### **Veranstaltungsnummer:**

25-2-BtR1-1x

#### **Zeit und Ort:**

28.01.2025

Online-Seminar

#### **Preis:**

60,00 €

#### **Referent/in:**

Dr.Christian Trautmann, Dresden

#### **Fachliche Auskünfte:**

Nicole Wolf

Tel. 0711 6375-302

#### **Organisatorische Auskünfte:**

Tel. 0711 6375-610

Mo-Do 9:30-12, 13-15:30 Uhr

Fr 9:30-12 Uhr

Das Konstrukt der Kontrollbetreuung wird in der Praxis noch viel zu häufig verkannt, falsch eingeordnet und kaum jemand weiß, welche Kompetenzen ein Kontrollbetreuer oder -betreuerin hat. Insbesondere nach der Reform hat sich mit § 1820 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einiges in diesem Bereich verändert. Aufgrund der zunehmenden Anzahl an Vorsorgevollmachten ist es ein Mittel, das mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Viel häufiger als gedacht, könnte es angewendet werden, soweit Gerichte und Betreuungsbehörden über Voraussetzungen und Wirkungen hinreichend informiert wären. Im Seminar wird erörtert, unter welchen Voraussetzungen eine Kontrollbetreuung angeordnet werden kann und welche Wirkungen, Aufgaben beziehungsweise Möglichkeiten damit verbunden sind.

Im letzten Teil des Seminars wird zur Vervollständigung der Vorsorgeberatung auf das neue Konstrukt des Ehegattenvertretungsrechts eingegangen. Hierbei wird untersucht, an welchen Stellen das Gesetz juristisch angreifbar ist und welche Auswirkungen die Einführung des Ehegattenvertretungsrechts in Zukunft haben könnte.

#### **Hinweise**

Die Online-Veranstaltung wird mit der Software Zoom durchgeführt.

Veranstaltungszeiten:  
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr